Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/153

Der Bundesminister des Innern
II A 5 – 218 022/3, II A 6 – 219 112/2

Bonn, den 28. Dezember 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rechtsstellung und Ausbildung der deutschen Beamten für internationale Aufgaben**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1965 – Drucksache IV/3560 –**

Auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1965, mit dem der Antrag des Ausschusses für Inneres auf Drucksache IV/3560 angenommen worden ist, berichte ich wie folgt:

Zu 1.

Das Bundesministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auf Grund der Empfehlungen einer von der Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder eingesetzten Kommission einen ersten Lehrgang für etwa 15 geeignete Angehörige des höheren Dienstes (Beamte und Angestellte) aus Bund und Ländern vorbereitet, der am 15. Februar 1966 beginnen wird. Es ist eine viermonatige wissenschaftliche Einführung vorgesehen, an welche sich eine sechsmonatige Praktikantenzeit in internationalen und europäischen Behörden anschließt.

Auf Grund der hierbei gewonnenen Erfahrungen sollen weitere Lehrgänge stattfinden, um eine ausreichende Zahl von qualifizierten Nachwuchskräften für die Verwendung in internationalen Aufgaben heranzubilden.

Daneben wird die Sprachausbildung der Bundesbediensteten in verstärktem Umfang gefördert.

Zu 2.

Die Beförderung von Beamten, die zu zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen entsandt sind, setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsgruppe vorhanden ist.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Für die Beförderung eines solchen Beamten müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Außer dem Nachweis der Eignung und Befähigung für das Beförderungsamt im Bundesdienst ist Voraussetzung, daß der Beamte ohne Beurlaubung nach den tatsächlichen organisatorischen und personellen Verhältnissen seiner Heimatbehörde das Beförderungsamt im Rahmen der regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn zu dem in Aussicht genommenen Beförderungszeitpunkt erreicht haben würde. Die bei einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation bekleidete Dienststellung kann zur Begründung einer Beförderung insoweit herangezogen werden, als die von dem Beamten ausgeübte Tätigkeit nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Beförderungsgruppe steht.

Diese Regelung, die im Einverständnis mit dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ergangen ist, hat das Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 30. Januar 1964 den obersten Bundesbehörden und auch den Ländern bekanntgegeben. Daraufhin sind bereits eine Anzahl von Leerstellen der Beförderungsgruppen ausgewiesen und Beförderungen durchgeführt worden. Das Bundesministerium des Innern wird sich, wie es mit Rundschreiben vom 28. Mai 1965 schon geschehen ist, weiter nachdrücklich dafür einsetzen, daß von der mit dem Rundschreiben vom 30. Januar 1964 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, damit die entsandten Beamten möglichst einheitlich behandelt und vorhandene Härtefälle aus der früheren Zeit beseitigt werden. Mit der Beförderung während der Entsendung soll auch die Voraussetzung für eine befriedigende Tätigkeit des Beamten nach der Rückkehr geschaffen werden.

Zu 3.

Die Regelung des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen aus einer internationalen Verwendung mit deutschen Dienst- oder Versorgungsbezügen wird in Rechte des Beamten eingreifen und erfordert daher die Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Das kann nicht, wie in § 83 Abs. 4 und § 160 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vorgesehen, durch Rechtsverordnung, sondern nur durch Gesetz geschehen. Die erforderliche Regelung ist schon mehrfach zwischen den beteiligten Ressorts und mit den Ländern erörtert worden. Die Bundesregierung ist um eine baldige Vorlage des Gesetzentwurfs bemüht.

In Vertretung

Dr. Ernst